



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 17. Oktober 2013

Nummer 29

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 15. Oktober 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15

Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und die Hundertsätze nach § 5 Absatz 3“ und nach dem Wort „Kommunen“ die Wörter „und im Hinblick auf die gebotene proportionale Verteilung zwischen den kommunalen Ebenen“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ferner unterbreitet die Landesregierung einen Vorschlag zur Änderung der Verteilungssätze gemäß § 5 Absatz 3 mit Wirkung ab dem die Feststellung betreffenden folgenden Jahr, wenn sich aus dem Ergebnis der Prüfung ein entsprechender Anpassungsbedarf der interkommunalen Verteilungssätze ergibt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Finanzausgleichsmasse werden zur Finanzierung des Sozial- und Jugendhilfelastenausgleichs gemäß § 15 Absatz 2 in Zusammenhang mit der Stärkung der Finanzausgleichsmasse durch die Rückführung der Minderung gemäß § 3 Absatz 2 für das Ausgleichsjahr 2014 10 000 000 Euro und ab dem Ausgleichsjahr 2015 20 000 000 Euro jährlich entnommen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem in Absatz 4 beschriebenen Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart;

2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem in Absatz 4 beschriebenen Nivellierungshebesatz der Gewerbesteuer und vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das vorvergangene Jahr;“.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Nivellierungshebesatz ist der gewogene Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz, sofern der gewogene Durchschnittshebesatz nicht ohne Rest durch fünf teilbar ist. Der gewogene Durchschnittshebesatz aller Gemeinden für die Grundsteuern (Absatz 2 Nummer 1) und für die Gewerbesteuer (Absatz 2 Nummer 2) wird in Form eines Hundertsatzes ermittelt, indem für die jeweilige Steuer die Summe der Ist-Aufkommen aller Gemeinden des vorvergangenen Jahres nach der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen mit 100 vervielfacht und durch die Summe der nach Absatz 3 berechneten Grundbeträge aller Gemeinden geteilt wird. Im Fall des Absatzes 3 Satz 3 wird der gewogene Durchschnittshebesatz der Ortsteile einer Gemeinde in entsprechender Weise gebildet.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Abmilderung besonderer einwohnerbezogener Belastungen im Bereich der Jugendhilfe wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträgern von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ein Sonderlastenausgleich gewährt, dessen Höhe sich aus § 5 Absatz 2 ergibt. Die Verteilung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils zur Hälfte nach den folgenden Maßstäben:

1. nach dem Anteil des Aufgabenträgers an der Summe der für jeden Aufgabenträger ermittelten Relation zwischen der Summe der Fälle des Aufgabenträgers bei den Hilfen und Beratungen für junge Menschen und Familien gemäß §§ 27 bis 35 und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach der amtlichen Jugendhilfestatistik und der Bevölkerung des Aufgabenträgers am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik. § 20 Satz 2 findet keine Anwendung;

2. nach dem Anteil des Aufgabenträgers an der Summe der für jeden Aufgabenträger ermittelten Relation zwischen den Personen unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt des vorvergangenen Jahres nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit mit Datenstand zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuweisungen und der Bevölkerung des Aufgabenträgers am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik. § 20 Satz 2 findet keine Anwendung.“
6. In § 17 Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.
7. Dem § 19 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zuweisungen nach § 15 Absatz 2 sind vom Ministerium der Finanzen unverzüglich nach Vorliegen der für die Bemessung erforderlichen Daten festzusetzen. Auf die Zuweisungen nach § 15 Absatz 2 erhalten die kommunalen Aufgabenträger bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monates eines Quartals Abschlagszahlungen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der endgültigen Festsetzung verrechnet. Zuviel erhaltene Abschläge werden zurückgefordert oder mit entsprechenden Zahlungen nachfolgender Zeiträume verrechnet.“
8. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Durchschnitt der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorhergehenden vier Jahre höher als die Einwohnerzahl nach Satz 1, ist diese durchschnittliche Einwohnerzahl maßgeblich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Nummer 6 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch